

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu den Unterrichtungen durch die Bundesregierung
— Drucksachen 9/108 Nr. 19, 9/158 Nr. 13 —**

**Empfehlung eines Beschlusses des Rates über den Abschluß eines
Abkommens der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft in Form eines Briefwechsels über ihre Fischereibeziehungen**
»EG-Dok. Nr. 4032/81«

**Empfehlung eines Beschlusses des Rates über den Abschluß eines
Fischereiabkommens zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft**
»EG-Dok. Nr. 4113/81«

A. Problem

1976 ermächtigte der Rat die EG-Kommission, mit Kanada ein Fischerei-Rahmenabkommen auszuhandeln. Es wurde am 29. November 1980 paraphiert und ist vorläufig auf sechs Jahre befristet. Es regelt die Fangtätigkeit in den jeweiligen Fischereizonen im Rahmen der vereinbarten Quoten. Es sieht ferner eine Zusammenarbeit in der Fischereiwirtschaft vor. Für die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse in die EG werden Zollkontingente festgesetzt. Diese Kontingente stehen jedem Land offen, das zum Fang der betreffenden Fischarten im Nordatlantik berechtigt ist. Das paraphierte Abkommen bedarf der Billigung durch den Rat.

B. Lösung

Die EG-Kommission empfiehlt dem Rat, die Unterzeichnung des Abkommens zu veranlassen und nach Beteiligung des Europäischen Parlaments das Abkommen zu billigen.

C. Alternativen

Kenntnisnahme und gleichzeitige Stellungnahme zum EG-Fischereistreit.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die anliegenden Beschlußempfehlungen der EG-Kommission an den Rat werden nach Maßgabe der nachstehenden Feststellungen und Ersuchen zur Kenntnis genommen.
2. Der Deutsche Bundestag anerkennt die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung, den EG-Fischereistreit beizulegen und nimmt gleichzeitig mit Bestürzung zur Kenntnis, daß diese positiven Vorschläge von einzelnen Mitgliedstaaten blockiert werden.
3. Der Deutsche Bundestag verurteilt das in den bisherigen Verhandlungen deutliche Bestreben einzelner Mitgliedsländer, das Prinzip der Einstimmigkeit im Ministerrat zu mißbrauchen, um dadurch auch für unser Land in unerträglicher Weise den Abschluß einer umfassenden Vereinbarung der EG zu vergrößern.
4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, das politische und wirtschaftliche Gewicht der Bundesrepublik Deutschland in der EG dafür einzusetzen, daß den berechtigten Interessen der deutschen Fischereiwirtschaft insbesondere der Hochsee- und Kutterfischerei bei einer Zustimmung zu einer europäischen Fischereiregelung voll Rechnung getragen wird.

Bonn, den 18. Mai 1981

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Eigen

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

Empfehlung für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Form eines Briefwechsels über ihre FischereibeziehungenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Regierung Kanadas haben ihre Verhandlungen über ihre Fischereibeziehungen abgeschlossen.

Das sich daraus ergebende Abkommen in Form eines Briefwechsels, das diesem Beschluß beigefügt ist, legt fest, daß die Gemeinschaft für bestimmte Fischereierzeugnisse ab 1. Januar 1981 Zollkontingente eröffnet. Folglich ist es angemessen, das Abkommen in Form eines Briefwechsels auf der Grundlage des Artikels 113 EWG-Vertrag zu billigen.

HAT FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Das zwischen Kanada und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossene Abkommen in Form eines Briefwechsels über ihre Fischereibeziehungen wird hiermit im Namen der Gemeinschaft gebilligt.

Der Wortlaut dieses Briefwechsels ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Entwurf einer Erklärung des Rates und der Kommission zur Aufnahme in das Ratsprotokoll

Der Rat und die Kommission bestätigen hiermit ihre Zustimmung zu der von den kanadischen Behörden eingegangenen Verpflichtung, Lizenzen für den Fang von Anteilen der Quoten zu erteilen, die in Anhang I des Abkommens in Form eines Briefwechsels für jeden an dieser Fangtätigkeit interessierten Mitgliedstaat der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der für Schiffe unter der Flagge des jeweiligen Mitgliedstaats in den betreffenden Gebieten im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik festgesetzten Fangmengen festgelegt sind. Der Rat und die Kommission erklären, daß die gemäß Anhang II dieses Abkommens eröffneten Zollkontingente neu festgelegt oder abgeschafft werden können, wenn die kanadischen Behörden die vorstehend genannte Verpflichtung nicht erfüllen.

Schreiben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an die Regierung Kanadas

Herr !

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„ . . .

. . . “

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung des Rates und der Europäischen Gemeinschaft zu dem Inhalt Ihres Schreibens mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr . . . den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften

Briefwechsel zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über ihre Fischereibeziehungen

Unter Bezugnahme auf das am heutigen Tag unterzeichnete Fischereiabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel VIII, beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Regierung Kanadas Fischereifahrzeugen, die die Flagge von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft führen, zu gestatten, die in Anlage I zu diesem Schreiben aufgeführten Kontingente gemäß den Gesetzen und Sonderbestimmungen Kanadas zu fischen.

Die Aufrechterhaltung dieser Kontingente wird davon abhängig gemacht, daß die Gemeinschaft ihre Verpflichtung hinsichtlich der nachstehend dargelegten handelspolitischen Zusammenarbeit erfüllt.

Werden die Leistungsansprüche aus dieser Verpflichtung durch eine unmittelbare und mittelbare Handlung von Kanada für nichtig erklärt oder beeinträchtigt, beraten sich die beiden Parteien unverzüglich über die Aufhebung einer solchen Nichtigkeitserklärung oder Beeinträchtigung.

Ich beehre mich ferner, mein Einverständnis damit zu bestätigen, daß die Gemeinschaft Zollkontingente für die Einfuhr der in Anlage II zu diesem Schreiben genannten Fischereierzeugnisse in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1986 eröffnet.

Die Aufrechterhaltung dieser Zollkontingente wird davon abhängig gemacht, daß Kanada seine Verpflichtungen in bezug auf die Fischereikontingente erfüllt.

Werden die Berechtigungsansprüche aus dieser Verpflichtung durch eine unmittelbare oder mittelbare Handlung der Gemeinschaft für nichtig erklärt oder beeinträchtigt, beraten sich die beiden Parteien unverzüglich über die Aufhebung einer solchen Nichtigkeitserklärung oder Beeinträchtigung.

Beide Parteien kommen überein, die gegenseitigen Fischereivereinbarungen, die auf die in diesem Abkommen vorgesehenen Vereinbarungen folgen könnten, spätestens bis zum 1. Januar 1986 zu prüfen.

Dieser Briefwechsel beeinträchtigt nicht die Rechte und Pflichten Kanadas und der Gemeinschaft im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.

In bezug auf atlantischen Lachs erkennen die Regierung Kanadas und die Gemeinschaft an, daß Staaten, aus deren Flüssen anadrome Fischbestände stammen, vorrangig an solchen Beständen interes-

siert und für sie vorrangig verantwortlich sind, und stimmen darin überein, daß anadrome Arten nicht jenseits der nationalen Fischereihohheitsgewässer gefischt werden dürfen. Sie werden weiterhin gemeinsam an der möglichst baldigen Einführung einer dauerhaften zwischenstaatlichen Regelung, die dieser Auffassung Rechnung trägt, arbeiten.

Im Interesse der Erhaltung anadromer Arten regeln beide Parteien im Rahmen ihrer engen wissenschaftlichen Zusammenarbeit den Fang anadromer Arten in ihren Fischereihohheitsgebieten und treffen Maßnahmen, damit Fischereifahrzeuge, die die Flagge entweder Kanadas oder eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft führen, keine anadromen Arten in Gewässern jenseits des nationalen Fischereihohheitsgebietes fangen.

Die beiden Parteien vereinbaren folgende Maßnahmen für 1981:

- Die Regierung Kanadas regelt den Fang von atlantischem Lachs im kanadischen Fischereihohheitsgebiet in der Weise, daß der Fang von atlantischem Lachs mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Möglichkeit vermieden wird.
- Die Gemeinschaft begrenzt den Fang von atlantischem Lachs westlich 44° westlicher Länge durch Schiffe, die die Flagge von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft führen, auf 1 190 t und gewährleistet, daß diese Fänge nach den Fangauflagen von 1976 und 1977 erfolgen.

Ferner kommen die beiden Parteien überein, vor dem 1. Juli 1980 zu prüfen, welche Folge für die Lachsfischerei sich aus einer Änderung des Beginns der Fischereisaison in Grönland ergeben könnten.

Wenn ein internationales Übereinkommen für atlantischen Lachs nicht rechtzeitig getroffen worden ist, um die Fischereibedingungen für 1982 festzulegen, vereinbaren die beiden Parteien die Verlängerung der vorhergehenden Bestimmungen um ein Jahr und, wenn das genannte Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist, bis zum 31. Dezember 1983.

Wenn die in diesem Schreiben erwähnten Vorschläge für die Gemeinschaft annehmbar sind, beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihre diesbezügliche Antwort ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas darstellt, das an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Parteien sich gegenseitig die Durchführung der hierfür erforderlichen Verfahren mitteilen.

Anhang I

Jahresquoten, die der Gemeinschaft von Kanada für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 zugewiesen werden

Fischarten	Fischereizone	Menge
Kabeljau	2J3KL	8 000 t
Kabeljau	2GH	6 500 t
Kalmare	3 und 4	7 000 t

1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1986

Kabeljau	2J3KL	9 500 t
Kabeljau	2GH	6 500 t
Kalmare	3 und 4	7 000 t

Anhang II

**Zollkontingente, von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu eröffnen
1981 bis 1986**

in Tonnen

Warenbezeichnung	Quote in %	1981	1982	1983	1984	1985	1986
03.01. O.I. h)2 Kabeljau gefroren, ganz ¹⁾	3,7 ²⁾	5 000	5 000	6 000	6 000	6 000	6 000
03.01. B.I. f)2 Rotbarsch, gefroren, ganz							
03.01. B.II. b)1	4 ²⁾	7 000	8 000	8 000	9 000	9 000	9 000
Filets von Kabeljau, gefroren ¹⁾	6 ²⁾	9 000	10 000	11 000	12 000	13 000	15 000
03.02. A.I. b Kabeljau, ganz, gesalzen	0	³⁾	³⁾	³⁾	4 000	5 000	6 000
03.02. A.II. a Filets von Kabeljau, gesalzen	0	³⁾	³⁾	³⁾	2 500	3 500	4 000
ex. 16.04 O.II „Herring-flaps“, in Essig zubereitet oder halt- bar gemacht, in Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	10	3 000	4 000	4 500	6 000	6 300	7 000

¹⁾ Von den Arten *Gadus morrhua*, nordatlantischem Kabeljau; Einfuhren nach den Gemeinschaften werden nur gestattet, wenn ein Ursprungszeugnis beigefügt wird.

²⁾ Die Aussetzung findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen zugeführt wird:

- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
- Zerteilen, ausgenommen Filettieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
- Sortieren,
- Etikettieren,
- Verpacken,
- in Eis einlegen,
- Gefrieren,
- Tiefgefrieren,
- Auftauen, Trennen.

Die Aussetzung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen für den Einzelhandel oder Restaurationsbetriebe vorgenommen werden. Die Aussetzung gilt nur für Fisch, der zum menschlichen Verzehr bestimmt ist. Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

³⁾ ohne Mengenbegrenzung

Sachverhalt

1. Mit Beschluß vom April 1980 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen für ein Fischereiabkommen mit Kanada zu führen.
2. Die Verhandlungen zwischen der Regierung Kanadas und der Kommission wurden am 29. November 1980 abgeschlossen. Der Wortlaut dieses Abkommens in Form eines Briefwechsels wurde von Herrn A. E. H. Campbell, Generaldirektor, International Fisheries Division, Department of Fisheries and Oceans, Ottawa, und von Herrn R. Simonnet, Direktor, Generaldirektion Fischerei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften paraphiert. Das Abkommen ist vorläufig sechs Jahre befristet.
3. Das Abkommen legt fest, daß die Gemeinschaft für die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse Zollkontingente eröffnet. Die vorgeschlagenen Erzeugnisse, Zollsätze und Mengen sind in Anhang II des Briefwechselentwurfs aufgeführt. Die von der Gemeinschaft zu eröffnenden Zollkontingente sind erga omnes, d. h. jedes Land, das zum Fang der betreffenden Fischarten im Nordatlantik berechtigt ist, kann diese Kontingente in Anspruch nehmen. Die Kontingente werden im Rahmen der gemeinschaftlichen Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse eröffnet.
4. Das Abkommen bezieht sich auf die gemeinschaftliche Verordnung über Lachsfänge vor der Westküste Grönlands für 1981 und — sofern bis dahin noch kein internationales Übereinkommen über atlantischen Lachs in Kraft getreten ist — für 1982 und 1983. Im Rahmen ihrer Politik zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände wird die Kommission vorschlagen, daß zusätzlich zu ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen für 1981 und erforderlichenfalls durch ähnliche Verordnungen für 1982 und 1983 Lachsfänge durch gemeinschaftliche Fischereifahrzeuge westlich 44° westlicher Länge gestattet werden.
5. Nach Auffassung der Kommission ist es im Interesse der Gemeinschaft gelegen, die in Anhang II zu dem Abkommensentwurf in Form eines Briefwechsels festgelegten Zollkontingente zu eröffnen. Diese Zugeständnisse entsprechen wert- und zeitmäßig den Fangmöglichkeiten, die von Kanada für Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen, gestattet werden sollen.
6. Die Kommission
 - i) empfiehlt demgemäß, daß der Rat auf seiner nächsten Tagung seinen Präsidenten ermächtigt, die zur Unterzeichnung dieses Abkommens befugten Personen zu bestellen;
 - ii) schlägt vor, daß der Rat mit der beigefügten Empfehlung für einen Beschluß das Verhandlungsergebnis und somit das Abkommen billigt.

Empfehlung für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Fischereiabkommens zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insbesondere auf Artikel 43,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Fischerei mit Fischereifahrzeugen einer der Parteien in der Fischereizone der anderen Partei zu billigen

—
BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Fischereiabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in dem in Artikel XV des Abkommens²⁾ vorgesehene Notifizierung vor.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹⁾ ABl. EG Nr. ...

²⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

Fischereiabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (im folgenden „Gemeinschaft“ genannt) und

DIE REGIERUNG KANADAS

EINGEDENK der engen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Kanada und vor allem des am 6. Juli 1976 in Ottawa unterzeichneten Rahmenabkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada,

ANGESICHTS ihres beiderseitigen Wunsches, die lebenden Meeresschätze in den Gewässern vor ihren Küsten zu erhalten und rationell zu bewirtschaften, und ihrer Sorge um das Wohlergehen ihrer Küstenbevölkerung und der lebenden Meeresschätze in den Küstengewässern, von denen diese Bevölkerung abhängig ist,

ANGESICHTS der Tatsache, daß die Region Kanadas die staatliche Hoheit über die lebenden Meeresschätze ihrer Küstengewässer auf 200 Seemeilen ab ihrer Küste ausgedehnt hat und in den betreffenden Gebieten Hoheitsrechte zum Zweck der Erforschung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Meeresschätze ausübt, und in Anbetracht des Beschlusses der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, ihre Fischereizonen (im folgenden „Fischereizonen der Gemeinschaft“ genannt) auf 200 Seemeilen ab ihrer Küste auszudehnen, wobei der Fischfang innerhalb dieser Gebiete der gemeinsamen Fischereipolitik der Gemeinschaft unterstellt wird,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Notwendigkeit, die Bewirtschaftung bestimmter lebender Meeresschätze, die sowohl in Gewässern unter der Fischereihoheit Kanadas als auch in der Fischereizone der Gemeinschaft vorkommen, zu koordinieren,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Arbeit der dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen und der sich daraus ergebenden Praktiken der einzelnen Staaten,

davon ausgehend, daß die Küstenstaaten bei Ausübung von Hoheitsrechten in den Gebieten ihrer Hoheit über lebende Meeresschätze zum Zwecke der Erforschung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Meeresschätze sich an die Grundsätze des Völkerrechts zu halten haben,

Angesichts des Interesses beider Parteien, ihre Fangtätigkeit in der Fischereizone der anderen Partei auszubauen,

Bestrebt, die Bestimmungen und die Bindungen für die beide Seiten betreffende Fischereitätigkeit festzulegen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Beide Parteien arbeiten in allen Fragen der Erhaltung und Nutzung der lebenden Meeresschätze eng zusammen. Sie treffen geeignete Vorkehrungen zur Förderung dieser Zusammenarbeit und pflegen in internationalen Verhandlungen und Organisationen Beratung und Zusammenarbeit, um Ziele gemeinsamer Fangtätigkeit zu verwirklichen.

Artikel II

1. a) Die Regierung Kanadas verpflichtet sich, Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft führen, die Fangtätigkeit in dem Gebiet vor der Ostküste Kanadas, das seit der Zeit nach dem 31. Dezember 1976 kanadischer Fischereihoheit untersteht, im Rahmen angemessener Quoten an denjenigen Anteilen der Gesamtquote, die die kanadische Fangkapazität übersteigen, im Sinne dieses Artikels zu gestatten.
- b) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, kanadischen Fischereifahrzeugen in der Fischereizone der Gemeinschaft die Fangtätigkeit im Rahmen angemessener Quoten an denjenigen Anteilen der Gesamtfangquote, die die Fangkapazität der Gemeinschaft übersteigen, im Sinne dieses Artikels zu gestatten.
2. Jede Partei legt jährlich für die in Absatz 1 erwähnten Gewässer unter ihrer Fischereihoheit, vorbehaltlich etwa notwendiger Änderungen infolge unvorhergesehener Umstände, folgendes fest:
 - a) Die Gesamtfangquote aus den einzelnen Fischbeständen oder Gruppen von Beständen unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden wissenschaftlichen Daten, des Zusammenhangs der Fischbestände untereinander, der Arbeit der betreffenden internationalen Organisation sowie sonstiger sachdienlicher Faktoren,
 - b) die Fangkapazität für die betreffenden Fischbestände und
 - c) nach angemessener Beratung, geeignete Fangquoten für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei an den Überschußanteilen von Beständen oder Gruppen von Beständen und Gebieten, in denen diese Quoten gefangen werden dürfen.
3. Bei Bestimmungen der Fangquoten und der Gebiete, in denen gefischt werden darf, berücksichtigt jede Partei unter anderem

- ihre Belange;
- den Überschußanteil zulässiger Gesamtfangmengen von erheblichen Beständen;
- die herkömmliche Fischerei mit Schiffen der anderen Partei;
- die Gegenseitigkeit des Zugangs;
- andere Vergünstigungen, die im Sinne der in Artikel VIII genannten Zusammenarbeit geboten werden.

Artikel III

1. Jede Partei trifft die notwendigen Vorkehrungen, um ihre Schiffe zu verpflichten, bei ihrer Tätigkeit die Bestimmungen dieses Abkommens sowie sonstige von Zeit zu Zeit aufgrund des Abkommens zu vereinbarenden Vorschriften zu beachten.
2. Jede Partei kann für ihr Fischereihoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die erforderlichen Maßnahmen treffen, mit denen die Einhaltung dieses Abkommens durch die Fischereifahrzeuge der anderen Partei sichergestellt wird.
3. Jede Partei trifft für ihr Fischereihoheitsgebiet die notwendigen Maßnahmen, um den Bestimmungen dieses Abkommens Wirkung zu verleihen; dies kann auch die Erteilung von Lizenzen einschließen.
4. Die Fischereifahrzeuge einer Partei halten sich beim Fischen im Fischereihoheitsgebiet der anderen Partei an sämtliche dort geltende, die Fangtätigkeit betreffende Vorschriften.
5. Jede Partei kann Maßnahmen treffen, die sie für die Erhaltung, die rationelle Verwaltung und die Regelung der Fischerei in ihrer Fischereizone für erforderlich hält, vorausgesetzt, daß derartige Maßnahmen nicht zu dem besonderen Zweck getroffen werden, die Fischereifahrzeuge der anderen Partei am Fang der im Rahmen dieses Abkommens zugewiesenen Quoten zu hindern.

Artikel IV

Beide Parteien verpflichten sich, entweder bilateral oder über geeignete internationale Organisationen zusammenzuarbeiten, um eine angemessene Bewirtschaftung und Erhaltung der in den Fischereizonen der beiden Parteien vorkommenden Fischbestände sowie der Bestände verwandter Arten zu gewährleisten. Insbesondere bemühen sie sich um eine Ausgleichung der für diese Bestände geltenden Regelungen, halten häufig Beratungen ab und tauschen die dazu erforderlichen Fischereistatistiken aus.

Artikel V

Jede Partei arbeitet, wenn dies der Entwicklung ihrer Fischereibeziehungen im Sinne von Artikel II

dient, mit der anderen Partei bei der wissenschaftlichen Forschung zusammen, die für die Bewirtschaftung, Erhaltung und Nutzung der lebenden Meeres-schätze der in jenem Artikel erwähnten Gebiete erforderlich ist. Hierfür beraten Wissenschaftler bei der Parteien über die Durchführung solcher Forschungen sowie über Analyse und Auswertung der Ergebnisse.

Artikel VI

1. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Anlagen und des Bedarfs ihrer eigenen Fahrzeuge gestattet jede Partei den von ihr gemäß diesem Abkommen lizenzierten Fahrzeugen die Einfahrt in ihre Häfen entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Zwecke des Einkaufs von Ködern, Proviant oder Ausrüstungsgegenständen oder zur Vornahme von Instandsetzungsarbeiten oder für sonstige von der betreffenden Partei bestimmte Zwecke.
2. Eine solche Genehmigung erlischt für ein nach diesem Abkommen lizenziertes Schiff bei Widerruf oder bei Ablauf der Geltungsdauer der Lizenz, ausgenommen für die Einfahrt in einen Hafen zum Zwecke des Einkaufs von Proviant oder zur Vornahme von für die Ausfahrt auf See notwendigen Instandsetzungsarbeiten.
3. Dieser Artikel berührt nicht den Zugang zu den Häfen beider Parteien im Fall von Seenot, in dringenden Krankheitsfällen oder bei höherer Gewalt.

Artikel VII

1. Beide Parteien bekräftigen ihre Angliederung an die in dem Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit in der Fischerei im Nordwest-Atlantik, insbesondere gemäß Artikel XI Absatz 4 dieses Übereinkommens vorge-sehene Zusammenarbeit.
2. Falls die Fischereitätigkeit dritter Parteien eine Bedrohung für die Erhaltung der lebenden Meeres-schätze in den Gewässern jenseits und angrenzend an die in Artikel II bezeichneten Gewässer darstellt, beraten die beiden Parteien und suchen nach einer Lösung, mit der dieser Bedrohung begegnet werden kann.

Artikel VIII

1. Beide Parteien fördern die wissenschaftliche und handlungspolitische Zusammenarbeit in der Fischerei.
2. Hierfür nutzen beide Parteien insbesondere die durch das Rahmenabkommen über handelspoli-tische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kanada und den Europäischen Gemeinschaften auf dem Fischereisektor gebotenen Möglichkeiten zur gegenseitigen Verbesserung der Bedingungen und Bestimmungen ihrer Fischereibeziehungen.

Artikel IX

Beide Parteien führen in regelmäßigen Zeitabständen bilaterale Beratungen über die Entwicklung der Zusammenarbeit auf dem Fischereisektor; dazu gehören: Zusammenarbeit in Bereichen wie dem Fischereihandel, dem Austausch von technischer Information und Fachpersonal, der Verbesserung der Nutzung und Verarbeitung der Fänge und der Vereinbarungen über die Benutzung der Häfen jeder Partei durch die Fischereifahrzeuge der anderen Partei zur Aufnahme oder zum Absetzen von Mitgliedern der Mannschaft oder sonstiger Personen und anderen vereinbarten Zwecken.

Artikel X

1. Beide Parteien beraten in regelmäßigen Zeitabständen über Fragen der Durchführung und des reibungslosen Funktionierens dieses Abkommens.
2. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Durchführung des Abkommens sind in Beratungen zwischen den Parteien zu erörtern.

Artikel XI

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet von Kanada andererseits.

Artikel XII

1. Dieses Abkommen beeinträchtigt in keiner Weise andere multilaterale Abkommen, an denen Kanada und die Gemeinschaft oder einer ihrer Mitgliedstaaten als Vertragsparteien beteiligt sind, noch die Standpunkte einer der beiden Parteien zu Fragen des Seerechts.
2. Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht die Abgrenzung der Wirtschaftszonen oder Fischereizonen zwischen Kanada und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel XIII

1. Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte gemäß irgendwelchen bestehenden Fischereiabkommen zwischen einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft und Kanada.
2. Jedoch werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens alle Beratungen, die sich zur Bestimmung der gemäß diesem Abkommen gewährten Fischereirechte als notwendig erweisen können, von der Gemeinschaft im Namen des betreffenden Mitgliedstaats vorgenommen.

Artikel XIV

Der Anhang zu diesem Abkommen bildet einen Bestandteil desselben.

Artikel XV

Dieses Abkommen tritt an jenem Tag in Kraft, an welchem die Parteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren mitteilen.

Artikel XVI

Dieses Abkommen kann von jeder Partei zum 31. Dezember 1986 oder jederzeit danach gekündigt werden, vorausgesetzt, daß die Kündigungsanzeige mindestens zwölf (12) Monate vor dieser Kündigung notifiziert wird.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommens unterschrieben.

Geschehen zu ... am ...

Abschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer und italienischer Sprache. Jeder dieser Wortlaute gilt als gleichermaßen verbindlich.

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel XI des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas

Gemäß dem Wunsch der Regierung Kanadas bestätigt die Gemeinschaft, daß Artikel XI des Abkommens Bestimmungen enthält, die herkömmlich in Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Drittländern verwendet werden.

Sachverhalt

1. Mit Beschluß vom 3. November 1976 ermächtigte der Rat die Kommission, ein Fischereirahmenabkommen mit Kanada auszuhandeln.
2. Diese Verhandlungen erreichten ihren Abschluß am 29. November 1980 mit der Paraphierung des Wortlauts eines Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und Kanada durch die Leiter der kanadischen und der gemeinschaftlichen Delegation. Die Anwendung des Abkommens ist vorläufig auf sechs Jahre befristet.
3. Das Abkommen gestattet für Fischereifahrzeuge jeder Partei in der Fischereizone der anderen Partei die Fangtätigkeit im Rahmen der Quoten an denjenigen Anteilen der Gesamtfangmenge, die die Fangkapazität der Partei, die der Küstenstaat ist, übersteigen. Das Abkommen legt die Bedingungen betreffend die Fangtätigkeit genau

fest und sieht die Zusammenarbeit der beiden Parteien auf dem Gebiet der Fischereipolitik vor. Insbesondere sieht es die Zusammenarbeit auf Gebieten wie dem Fischereihandel, dem Austausch von technischen Informationen und Fachpersonal, der Verwertung und Verarbeitung der Fänge und der Hafenanlagen vor. Gemäß dem Abkommen beraten die beiden Parteien sich über diese Zusammenarbeit.

4. Nach Auffassung der Kommissionen ist der Rahmen, in dem dieses Abkommen die Fangtätigkeit in kanadischen Gewässern für die Zeit von 1981 bis 1986 gestattet, in Anbetracht der Tatsache, daß die gemeinschaftliche Hochseefischereiflotte zu den Gewässern mehrerer anderer Drittländer keinen Zugang mehr hat, besonders schätzenswert.
5. Die Kommission
 - i) empfiehlt demgemäß, daß der Rat auf seiner nächsten Tagung den Präsidenten ermächtigt, die zur Unterzeichnung dieses Abkommens befugten Personen zu bestellen;
 - ii) schlägt vor, daß der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit der Annahme der beigefügten Empfehlung für den Beschluß das Verhandlungsergebnis und somit das Abkommen billigt.

Bericht des Abgeordneten Eigen

Die Empfehlung der EG-Kommission an den Rat, das am 29. November 1980 paraphierte Fischereiabkommen zwischen der EG und Kanada unterzeichnen zu lassen und nach Beteiligung des Europäischen Parlaments zu billigen, wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 22. Januar 1981 — Drucksache 9/108 Nr. 19 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der weitere Vorschlag, der in diesem Zusammenhang die Festlegung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse in die EG festgelegt wurde, wurde in gleicher Weise mit der EG-Sammelliste vom 12. Februar 1981 — Drucksache 9/158 Nr. 13 — überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat beide Vorlagen gemeinsam behandelt, und zwar in seinen Sitzungen am 6. und 13. Mai 1981.

Bei ihnen geht es um folgendes:

Im November 1976 ermächtigte der Rat die EG-Kommission, mit Kanada ein Fischerei-Rahmenabkommen auszuhandeln. Es wurde am 29. November 1980 paraphiert. Es ist vorläufig auf sechs Jahre befristet und regelt die Fangtätigkeit in den jeweiligen Fischereizonen der EG und Kanada im Rahmen der Quoten. Es legt die Bedingungen der Fangtätigkeit genau fest und sieht die Zusammenarbeit der Abkommenspartner auf dem Gebiet der Fischereipolitik vor. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf den Fischereihandel, den Austausch von Fachpersonal und von technischen Informationen, die Verwertung und Verarbeitung der Fänge und die Hafenanlagen. Das Abkommen ist vorläufig auf sechs Jahre befristet (EG-Vorlage Drucksache 9/108 Nr. 19). Im Zusammenhang mit dem Abkommen sind für die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse in die EG Zollkontingente festgelegt worden. Diese Kontingente stehen jedem Land offen, das zum Fang der betreffenden Fischarten im Nordatlantik berechtigt ist (EG-Vorlage Drucksache 9/158 Nr. 13).

Das Abkommen ist bislang vom Rat nicht gebilligt worden, weil durch die Haltung Großbritanniens und Frankreichs bisher eine Einigung über die Fischereiprobleme in der Gemeinschaft nicht möglich war.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde zwar von der Mehrheit anerkannt, daß die Bundesregierung bisher bemüht gewesen sei, den Fischereistreit in der Gemeinschaft beizulegen und hierzu im Rat positive Vorschläge gemacht habe. Mit Bestürzung wurde zur Kenntnis genommen, daß diese Vorschläge aber von einzelnen Mitgliedstaaten blockiert würden. Die Minderheit wies darauf hin, daß

dies für die deutsche Seefischerei und die mit ihr verbundenen Wirtschaftszweige im schwachstrukturierten Küstenbereich zu Existenzgefährdungen und zur Vernichtung von Arbeitsplätzen führe. Im Ausschuß wurde verurteilt, daß bei den bisherigen Verhandlungen einzelne Mitgliedstaaten ihr Vetorecht in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung mißbraucht hätten, um dadurch eine Lösung der Fischereiprobleme zu verzögern, was für die Bundesrepublik Deutschland in ihre Fischereiwirtschaft unerträglich sei. Die Minderheit bedauerte, daß die Bundesregierung bei den EG-Finanzverhandlungen mit Großbritannien im Mai 1980 nicht erreicht habe, die Fischereiprobleme in einer für die fischereitreibenden Mitgliedstaaten verbindlichen Form zu lösen, so daß Großbritannien zwar einerseits von Finanzleistungen an die EG freigestellt worden sei, selbst aber auf dem Fischereisektor kein Entgegenkommen gezeigt habe. Die Mehrheit im Ausschuß forderte die Bundesregierung auf, das gesamte politische und wirtschaftliche Gewicht der Bundesrepublik in der EG dafür einzusetzen, daß den berechtigten Interessen der deutschen Fischereiwirtschaft insbesondere der Seefischerei bei einer Zustimmung zu einer europäischen Fischereiregelung voll Rechnung getragen werde.

Die CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß konnte ihre Forderung an die Bundesregierung nicht durchsetzen,

- a) zur Ausräumung des britischen Widerstandes gegen eine Lösung der Fischereiprobleme in der EG und gegen den Abschluß des Abkommens mit Kanada der britischen Regierung entgegenzukommen bei dem Wunsch nach einer höheren EG-Präferenz zum Schutz der heimischen Fischereiwirtschaft vor Dumping-Importen, weil dies auch der deutschen Fischereiwirtschaft Nutzen brächte,
- b) bei künftigen Brüsseler Verhandlungen deutsche Finanzleistungen davon abhängig zu machen, daß die EG und die übrigen Mitgliedstaaten die deutschen fischereiwirtschaftlichen Interessen in gebührender Weise berücksichtigten.

Unter diesen Umständen war der Ausschuß zwar einmütig der Auffassung, die beiden Beschlußempfehlungen zur Kenntnis zu nehmen, jedoch nur nach Maßgabe der von der Mehrheit getragenen Feststellungen und Ersuchen, die in der Beschlußempfehlung des Ausschusses ihren Niederschlag gefunden haben.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Empfehlungen der EG-Kommission nach Maßgabe der Feststellungen und Ersuchen des Ausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 18. Mai 1981

Eigen

Berichterstatter

